

II. Entgelte und Auslagen

1. Es gelten die Entgeltkataloge gem. den Anlagen I bis IV.
2. Entgelte für nicht im Entgeltkatalog aufgeführte Leistungen werden unter Berücksichtigung des Arbeits- und Materialaufwands sowie des wirtschaftlichen Wertes für den Benutzer gesondert im schriftlichen Nutzungsvertrag festgesetzt.
3. Allgemein übliche Auslagen, insbesondere Versand- und Portokosten, gehen zu Lasten des Nutzers, wenn dieser die Lieferung oder den Versand der Medien wünscht.
4. Besondere Auslagen (z.B. Leistungen Dritter, Kosten für Versicherungen oder sonstige Aufwendungen des Li zu Gunsten des Nutzers) sind im Nutzungsvertrag zu regeln.
5. Die Entgelte und Auslagen werden unabhängig von Lizenzgebühren etwaiger Rechtsinhaber erhoben.

III. Allgemeine Zahlungsbedingungen

1. Entgelte und Auslagen werden in der Regel innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt einer Rechnung fällig. Wird während einer Nutzungsdauer von mehr als zwei Wochen keine Rechnung erstellt, werden Entgelte und Auslagen mit Beendigung der Benutzung oder mit der Ausführung der Leistungen fällig.
2. Das Li ist berechtigt, vor Abschluß eines Nutzungsvertrages Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen Entgelte und Auslagen geltend zu machen.
3. Gerät der Nutzer in Verzug, werden Verzugszinsen nach dem BGB erhoben. Als Mahnkosten werden für jedes Mahnschreiben Kosten von 2,50 EUR berechnet.

IV. Allgemeine Haftungsregelungen, Haftungsfreistellungen

1. Schadensersatz ist in Geld zu leisten, soweit das Li nicht Schadensersatz in Natur verlangt. Ein Anspruch auf Herausgabe beschädigter Gegenstände oder Teile besteht nur, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, die Freie und Hansestadt Hamburg von etwaigen Regreß- und Schadensersatzansprüchen Dritter, insbesondere von Lizenzforderungen etwaiger Rechteinhaber freizuhalten.
3. Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Li, haftet nicht für Schäden, die aus der Benutzung der Räume, Gegenstände oder Medien des Li resultieren, es sei denn der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
4. Das Li ist nicht für den Inhalt und die Zulassung von Filmen zuständig, die nicht aus seinem Besitz stammen.

V. Rechte Dritter

1. Für die Wahrung von Rechten Dritter (z.B. Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, Rechte aus dem Markengesetz) ist ausschließlich der (Medien-) Nutzer verantwortlich. Dies gilt nicht für Rechte, die das Li ausdrücklich auf den Nutzer übertragen hat.
2. Das Li ist bemüht, die Rechteinhaber festzustellen und sie dem Besteller auf Anfrage zu benennen.

VI. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg

B. Nutzung von Einrichtungen (Räumen und Gegenständen)

I. Nutzungsordnung

1. Die Nutzung von Räumen und Geräten im Li dient ausschließlich dem vereinbarten Verwendungszweck. Zweckwidrige Nutzungen durch den Nutzer oder ihm zuzurechnender Person (Auftraggeber, Mitnutzer) berechtigen das Li zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages
2. Bei jeglicher Nutzung sind die bau- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften strikt zu befolgen. Die folgenden Li Standards sind einzuhalten :

Die Belegung der Räume über die zugelassene Besucherzahl (Anzahl der Sitzplätze) hinaus ist unzulässig.

Stühle aus Fluren und angrenzenden Räumen werden nicht in die Seminarräume getragen.

Stühle und Tische in den Seminarräumen werden nach den Veranstaltungen wieder an Ihre Plätze gestellt.

Flure, Gänge und Türen müssen während der Veranstaltung frei passierbar sein.

Rauchen, Trinken –mit Ausnahme von Wasser – und Essen ist in den Seminarräumen verboten.

Das Ankleben von Zetteln und anderen Visualisierungen an Wände, Türen, Fenster etc. ist im ganzen Haus nicht gestattet.

Der Seminarraumschlüssel ist vor Veranstaltungsbeginn von der Seminarleitung am Empfang im Erdgeschoss, Felix-Dahn-Str. 3 abzuholen. Verlassen die Seminarteilnehmer während der Veranstaltung den Seminarraum, sollte der Raum aus Sicherheitsgründen immer verschlossen werden. Nach Ende des

Seminars ist der Raum von der Seminarleitung abzuschließen und der Schlüssel ist rechts neben dem Empfang in den Briefschlitz zu werfen.

3. Dem Personal des Li ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
4. Der Nutzer (Veranstalter) erkennt an, dass er die ihm zur Verfügung gestellten Räume und Gegenstände in verkehrssicherem Zustand übernommen hat. Es ist seine Sache zu prüfen, ob die Räume für die Veranstaltung geeignet sind.
5. Geräte, die dem Nutzer für Veranstaltungen außerhalb des Li überlassen werden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

II. Besondere Haftungsregelungen

1. Der Nutzer von Räumen und sonstigen Einrichtungen haftet für alle anlässlich der Benutzung entstandenen Schäden in vollem Umfang, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Dies gilt auch für Schäden, die von seinem Personal oder den Besuchern seiner Veranstaltungen verursacht werden.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, die Freie und Hansestadt Hamburg von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, dies gilt insbesondere für die Beschädigung von Geräten, Filmen und ähnlichen Gegenständen, die nicht Eigentum des Li sind.
3. Bei öffentlicher Vorführung übernimmt der Nutzer die Verantwortung für den Inhalt und die Zulassung von Filmen, die nicht aus dem Besitz des Li stammen.
4. Mit der Vorführung von Filmen darf nur ein ausgebildeter Filmvorführer (Inhaber eines „Vorführscheins“) beauftragt werden.

C. Nutzung von Medien (Film- und Tonarchiv)

I. Besondere Nutzungsbedingungen

1. Das Li stellt dem Nutzer entgeltlich und befristet Medien (z.B. Filme, Tondokumente usw.) zur Sichtung innerhalb oder außerhalb des Li und ggf. für eine weitere entgeltliche Nutzung zur Verfügung. Die Kosten für Sichtung, Nutzung und (ggf.) Herstellung der Medien (Kopiekosten) richten sich nach den Entgeltkatalogen der Medienarchive (Anlagen I-IV). Sondervereinbarungen, insbesondere Kosten nach Art und Umfang des Kopieaufwandes bei aufwändigen Herstellungen, sind möglich.
2. Die Höhe des Nutzungsentgelts ist abhängig von der beabsichtigten Verwendung der Medien. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Li hierüber genaue Angaben zu machen.

3. Das Nutzungsentgelt wird pro Medieneinheit (Film) und für den vertraglich bezeichneten Verwendungszweck berechnet. Jede darüber hinausgehende Nutzung ist erneut entgeltpflichtig.
4. Alle Medien bleiben Eigentum des Li und sind unverzüglich nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit zurückzugeben. Die vereinbarte Nutzungszeit kann vertraglich verlängert werden. Die Weitergabe von Medien an Dritte in jeder Form ist untersagt.
5. Jede weitere Verwendung der Medien, die über die vertraglich gestattete Nutzung hinausgeht, ist untersagt. Medien des Li dürfen weder ganz noch in Teilen reproduziert, dupliziert, kopiert, archiviert, gespeichert, verändert oder auf andere Weise genutzt werden.
6. Unerlaubte Nutzungen sind schadensersatzpflichtig. Unberechtigt gefertigte Duplikate, Kopien etc. sind an das Li herauszugeben.

II. Gewährleistung

1. Medien werden ohne jegliche Gewährleistung und ohne Zusicherung von Eigenschaften zur Sichtung und / oder zur weiteren Nutzung übergeben.
2. Stellt sich nach der Sichtung von Medien heraus, daß diese auf Grund von Mängeln zu dem vorgesehenen Zweck (z.B. Filmvorführungen) nicht genutzt werden können, kann der Nutzer vom weiteren Vertrag zurücktreten. Das Entgelt für die Sichtung ist zu entrichten.
3. Das Li ist um eine Ersatzlieferung bemüht. Diese ist gemäß Entgeltkatalog kostenpflichtig.

III. Besondere Haftungsregelungen

1. Der Nutzer haftet für die unversehrte Rückgabe und vertragsgemäße Verwendung des Film sowie für alle aus der Verwendung resultierenden Forderungen Dritter (z.B. Rechteinhaber).
2. Für beschädigte oder verlorene Medien ist Schadensersatz zu leisten. Durch Zahlungen einer Schadensersatzsumme erwirbt der Nutzer weder Eigentum noch Rechte an diesem Bildmaterial. Die Schadensersatzsumme wird ohne weiteren Nachweis je Einzelfall festgelegt.

Hamburg, 1. April 2004